

# RS OGH 2000/2/22 1Ob37/00y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2000

## Norm

AHG §1 Abs1 B1c

AHG §1 Abs1 Eb

StPO §84 ff A

## Rechtssatz

Droht durch bestimmte gerichtliche Vorerhebungen gegen konkret Verdächtige auch die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen unbeteiligter Dritter, so dürfen solche Maßnahmen nur veranlasst werden, wenn die Interessenabwägung bei der Prüfung deren Verhältnismäßigkeit ergibt, dass sie - nach einem durch andere mögliche Ermittlungen bereits erhärteten Tatverdacht - wegen der Schwere der in Rede stehenden strafbaren Handlung(en) und mangels für die Rechtssphäre unbeteiligter Dritter unschädlicher oder wenigstens gelinderer Alternativen im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege unvermeidlich sind und daher in Kauf genommen werden müssen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/00y  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 37/00y  
Veröff: SZ 73/35

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113324

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)